

BVGer E-6087/2017 vom 12. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6087_2017

FR: TAF E-6087/2017 du 12 juin 2018

IT: TAF E-6087/2017 del 12 giugno 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz beurteilte die Vorbringen des Beschwerdeführers in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht als teilweise unlogisch und realitätsfremd. Ausserdem seien diese vage und stereotyp ausgefallen. Hinsichtlich des eingereichten Beweismittels sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer bezüglich der Datierung widersprüchliche Angaben gemacht habe, weshalb Zweifel an der Echtheit des Dokuments entstünden. Beweismittel würden zudem dann keiner materiellen Prüfung unterzogen, wenn sie erfahrungsgemäss käuflich leicht erhältlich seien oder wenn unterschiedliche formale und inhaltliche Kriterien bei der Ausstellung eine schlüssige Überprüfung des Dokuments verunmöglichen würden. Angesichts der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen werde vorliegend auf eine eingehende Würdigung des eingereichten Beweismittels verzichtet und es sei ohne weiteren Begründungsaufwand festzustellen, dass die Asylbegründung in ihrer Gesamtheit nicht zu überzeugen vermöge, in wesentlichen Teilen konstruiert und realitätsfremd erscheine und damit den Anforderungen von Art. 7 AsylG nicht standhalte.

E. 4.2.1

Im Rechtsmittel wird einleitend der Sachverhalt erneut kurz dargelegt. Weiter wird ausgeführt, die Argumentation der Vorinstanz gehe fehl, wonach es nicht nachvollziehbar sei, dass zwar der Bruder, nicht aber der Beschwerdeführer von den Sicherheitskräften verhaftet worden sei. Der Bruder sei von Sicherheitskräften, die eine Demonstration aufgelöst hätten, gefasst worden. Dem Beschwerdeführer sei es dabei gelungen, sich in Sicherheit zu bringen. Dass er auch nach diesem Ereignis nicht festgenommen worden sei, habe er den rechtzeitigen Warnungen der Anwohner in seinem Wohnquartier zu verdanken; diese hätten sich jeweils gegenseitig telefonisch alarmiert, sobald Sicherheitskräfte aufgetaucht seien. So habe er bis September 2012 daheim bleiben können. Dann habe er sich zum Verlassen des Landes entschlossen, zumal die Oppositionsbewegung ab Sommer 2012 an Stärke - und er selber auch zunehmend die Zuversicht - verloren habe. Auch nachvollziehbar sei sein trotz behördlicher Suche weitergeführtes politisches Engagement. Einerseits sei er nicht der einzig gesuchte Aktivist gewesen. Andererseits wäre die Opposition nie derart stark geworden, hätten alle Aktivisten wegen Behelligungen oder behördlicher Suche sofort aufgehört, sich zu wehren und sich stattdessen ausser Landes begeben.

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer habe die Gründe der gegen ihn gerichteten Verfolgungssituation plausibel darlegen können. Er habe sich gegen das Regime gestellt und sich entsprechend exponiert. Zudem dürfte den syrischen Sicherheitskräften spätestens nach der Verhaftung des Bruders D. _____ (N [...]) auch sein Name bekannt gewesen und er vor diesem

Hintergrund folglich ebenfalls gesucht worden sein.

E. 4.2.3

Was den vermeintlichen Widerspruch zum zeitlichen Ablauf anbelange, habe der Beschwerdeführer diesen unmittelbar aufklären können. Zudem sei allein daraus, dass er das Ausstelldatum des Dokuments nicht mehr auf Anhieb genau gewusst habe, noch kein Widerspruch zu erkennen. Die Vorinstanz hätte bei der gegebenen Sachlage den Inhalt des Dokuments in die Erwägungen einbeziehen müssen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätten nämlich Personen, die an regierungskritischen Demonstrationen teilgenommen und mit "erheblicher Wahrscheinlichkeit" identifiziert worden seien, in Syrien eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu erwarten und würden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Beim Beschwerdeführer sei dies zu bejahen. Bereits der Umstand, dass der Bruder unbestrittenerweise inhaftiert und gefoltert worden sei, lasse darauf schliessen, dass auch der Beschwerdeführer den syrischen Behörden als Regimekritiker bekannt sei. Zudem habe der Beschwerdeführer selber Demonstrationen organisiert und an solchen teilgenommen. Dies gehe aus dem eingereichten Urteil vom 5. Juli 2012 hervor.

E. 4.2.4

Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung gehe es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente, die für oder gegen den Asylsuchenden sprechen würden. Entscheidend sei, ob die Gründe, die für die Richtigkeit des Sachvortrags sprechen würden, überwiegen würden oder nicht. Dabei sei gemäss Rechtsprechung auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen und eine allzu schematische Vorgehensweise sei zu vermeiden. Diesen herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG habe die Vorinstanz nicht genügend Rechnung getragen, zumal die überwiegende Mehrheit der von ihr aufgeführten Ungereimtheiten ohne Weiteres hätten entkräftet werden können. Es sei in diesem Kontext vorliegend von glaubhaften Aussagen auszugehen. Auch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) habe sich zudem in einem Bericht vom Februar 2017 zum Gefährdungspotenzial von syrischen Rückkehrern klar geäussert: Bei der Einreise würden Personen in Bezug auf allfällige Zusammenhänge mit sicherheitsbezogenen Vorfällen untersucht. Personen, deren Risikoprofil dabei irgendeinen Verdacht erregen würden, seien dem Risiko einer längeren Haft und Folter ausgesetzt. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen müsse auch der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien mit Kontrolle sowie aufgrund seiner politischen Aktivitäten mit Inhaftierung und Folter rechnen. Allein der Umstand, Bruder behördlich bekannten politischen Aktivisten und ehemaligen Häftlings zu sein, würde bei einer Wiedereinreise die Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte auf den Beschwerdeführer lenken.

E. 4.2.5

Der Beschwerdeführer habe damit insgesamt seine Asylgründe glaubhaft darlegen können. Er erfülle damit die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren, zumal keine Asylausschlussgründe vorliegen würden.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zu folgendem Schlüssen:

E. 4.3.1

Der im massgebenden Zeitrahmen zwischen 2011 und 2012 noch junge Beschwerdeführer (er war damals [...] Jahre alt) konnte anschaulich und überzeugend schildern, wie er sich im Spannungsfeld der Situation in Syrien und an seinem Wohnort zu politisieren begann und sich in der Schule und ausserhalb insbesondere durch Teilnahme an den sogenannten Freitagskundgebungen engagierte. Die Aussagen des Beschwerdeführers und die Schilderung, wie er seinerseits seit Ende November 2011 zuhause gesucht worden sei, finden dabei namentlich Bestätigung in den Aussagen des Bruders D._____. (N [...]). Dieser war vom SEM mit Verfügung vom 15. Juli 2017 als Flüchtling anerkannt worden, weil er glaubhaft machen konnte, dass er an einer dieser Grosskundgebungen, am (...) 2011, von den Sicherheitskräften gefasst und ins Gefängnis überführt worden war; D._____ war damals wegen des jugendlichen Alters vorerst auf freien Fuss gesetzt worden, hätte aber vor Gericht erscheinen müssen, was er jedoch nicht getan sondern sich stattdessen versteckt hatte. Den weiteren, von der Vorinstanz als glaubhaft qualifizierten Aussagen des Bruders ist zu entnehmen, dass die Behörden in der Folge beim Vater nachgefragt und gedroht hatten, diesen und den "ältesten" Sohn (gemäss Akten der Beschwerdeführer) an seiner Stelle mitzunehmen.

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer hat in seinen protokollierten Schilderungen wiederholt die Wir-Form verwendet. Er und sein Bruder D._____ haben beide mehrere Demonstrationsteilnahmen geltend gemacht; das Alter der beiden Brüder liegt nur ein Jahr auseinander, und beide haben dieselbe Schule besucht. Die Annahme ist naheliegend, dass beide Jugendlichen an den sogenannten Freitagskundgebungen beteiligt waren (zumal auch das von D._____ genannte Festnahmedatum, der [...] 2011, ein Freitag war).

E. 4.3.3

Eine Auswertung der ebenfalls beigezogenen Akten der Eltern und weiterer Geschwister (N [...]) ergibt, dass Vater, Mutter und eine jüngere Schwester angeben, dass neben D._____ auch der Beschwerdeführer an Demonstrationen teilgenommen habe; namentlich der Vater beschreibt anschaulich, dass seine beiden Söhne gemeinsam demonstriert hätten und der eine dabei verhaftet und dann gefoltert worden sei. Eine gegen die Abweisung des Asylgesuchs erhobene Beschwerde dieser Angehörigen des Beschwerdeführers ist zurzeit bei der Abteilung IV des Bundesverwaltungsgerichts hängig (Verfahren D-6084/2017).

E. 4.3.4

Insgesamt beurteilt das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachten Kundgebungsteilnahmen des Beschwerdeführers als glaubhaft. Die gegenteilige Einschätzung der Vorinstanz überzeugt letztlich nicht, wie in der Beschwerde und in der Replik schlüssig dargelegt wird (vgl. Rechtsmittel S. 5 f., Replik S. 2). Zudem ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bereits wegen des verhafteten und später untergetauchten Bruders in den behördlichen Fokus geraten ist.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hat einen originalen Gerichtsbeschluss datierend vom (...) 2012 zu den vorinstanzlichen Akten gereicht. Dieses hat er bei der Anhörung zunächst auf den "fünften Monat" (vgl. Protokoll A12/19 F/A 104) datiert, seinen Irrtum jedoch realisiert und unmittelbar dahingehend korrigiert, er habe nicht den fünften Monat gemeint, sondern den fünften Tag im siebten Monat (vgl. a.a.O. F/A 106). Allein wegen dieser kleinen Ungereimtheit auf fehlende Beweiskraft des Dokuments zu schliessen und angeblich auf

eine Authentizitätsprüfung zu verzichten (womit diese de facto vorgenommen und mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurde), geht nicht an. Dieses Vorgehen verletzt das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers, konkret das Recht auf Beweisabnahme. Ausserdem hat die Vorinstanz insoweit auch den rechtserheblichen Sachverhalt nicht korrekt festgestellt.

E. 4.5

Den nachfolgenden Erwägungen ist zu entnehmen, dass auf eine Kassation der angefochtenen Verfügung verzichtet werden kann.

E. 4.5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Referenzurteil D-5779/2013 festgehalten, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen; daraus folgend haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. a.a.O. E. 5.7.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.5.2

Wie oben festgestellt, ist glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beteiligung an regimekritischen Demonstrationen in der Zeit nach Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien durch die staatlichen Sicherheitskräfte als Regimegegner erkannt worden ist. Für die Teilnahme an gegen das syrische Regime gerichteten Demonstrationen wurde er in Syrien per Gerichtsbeschluss zur Fahndung ausgeschrieben. Er hätte im Falle einer Rückkehr nach Syrien zum heutigen Zeitpunkt ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten.

E. 4.5.3

Die Frage nach einer allfälligen Reflexverfolgung wegen des politisch ebenfalls aktiven, von den syrischen Behörden verhafteten und verurteilten Bruders D._____, kann bei dieser Sachlage letztlich ebenso offenbleiben wie Erörterungen zur ebenfalls im Raum stehenden Einberufung in den Militärdienst.

E. 4.6

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG erfüllt. Eine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit ist nicht gegeben (vgl. auch dazu Referenzurteil D-5779/2013 E. 5.9). Den Akten sind auch keine Asylausschlussgründe zu entnehmen.

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden als Flüchtling zu anerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), zumal mit Zwischenverfügung vom 27. November 2017 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen worden ist.

E. 6.2.1

Mit der erwähnten Zwischenverfügung wurde dem Beschwerdeführer ausserdem ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt. Aufgrund der Gutheissung der Beschwerde ist dessen amtliches Honorar praxisgemäss dem SEM zur Vergütung als Parteientschädigung nach Art. 64 Abs. 1 VwVG aufzuerlegen.

E. 6.2.2

In der am 29. November 2017 eingereichte Honorarnote werden Vertretungskosten von Fr. 2922.- ausgewiesen. Dieser Aufwand erscheint den gesamten Verfahrensumständen nicht als vollumfänglich angemessen. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist das Honorar des amtlichen Rechtsbeistands respektive die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 2500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zu bestimmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.